

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 07.02.2017
Amt:	40 - Amt für Jugend, Sport und Soziales	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		VI/592	
TOP:	Grundsatzbeschluss Mehrgenerationenhaus		
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Stadtrat	am: 20.02.2017	30 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen	

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:	Euro <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag
Produktkonto (Ermächtigung)			Euro
Ergebnisplan			
Mehr-,	Minderaufwendungen		Euro
Mehr-,	Mindererträge		Euro
Finanzplan			
Mehr-,	Minderausgaben		Euro
Mehr-,	Mindereinnahmen		Euro
Folgekosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag	Euro
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:	P.S.		

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einbindung des Mehrgenerationenhauses Stendal mit dem Träger Familienzentrum Färberhof gmbH in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses.

### Begründung:

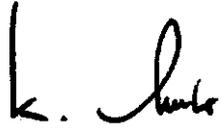
Das Mehrgenerationenhaus Stendal mit dem Träger Familienzentrum Färberhof gGmbH, Hohe Bude 5 in Stendal wird ab 1.01.2017 bis zum 31.12.2020 vom BMFSFJ erneut gefördert.

Das MGH ist mit mail vom 4.02.2017 an die Stadt mit der Bitte zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses herantreten.

Dieses Bekenntnis der Gemeinde ist Fördervoraussetzung und muss jetzt bis zum 31.03.2017 vom Antragsteller vorgelegt werden.

Aufgrund des Posteinganges vom 4.02.2017 konnten die Fachausschüsse nicht in die Beratungsfolge einbezogen werden.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1      Absichtserklärung der Kommune



## **Absichtserklärung der Kommune zur Erbringung eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses**

zur Vorlage im Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus mit der Laufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2020 Zuwendungsempfänger mit bis zu 30.000,00 Euro jährlich als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung (s. Förderrichtlinie vom April 2016).

Eine Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung als Mehrgenerationenhaus ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt oder die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert, mit folgendem Inhalt:

Bekanntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus mit einer

- a) Aussage, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ist,

oder falls entsprechende kommunale Planungen noch nicht vorliegen:

- b) Aussage über die Absicht der Aufnahme des Mehrgenerationenhauses in die noch zu erstellenden Planungen

oder falls entsprechende kommunale Planungen nicht vorliegen und auch für die Zukunft nicht beabsichtigt sind:

- c) Aussage, dass die Kommune das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einbindet.

Mit der Interessenbekundung ist zunächst lediglich eine Erklärung der Kommune vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese beabsichtigt, den für die Förderung einer Einrichtung als Mehrgenerationenhaus erforderlichen Beschluss herbeizuführen.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft selbst muss erst mit der Antragstellung (bis zum 31.10.2016) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwendungsempfänger.